



**OMNISCERT**

*Umweltgutachten | Beratung | Zertifizierung*

**Landschaftspflegematerial**

**im EEG 2009 und 2012**

**Umweltgutachter Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner**

- **Vorstellung OmniCert GmbH**
  - Leistungen und Referenzen
  - Aufgaben des Umweltgutachters
- **Landschaftspflegebonus im EEG 2009 und 2012**
  - rechtliche Einordnung im EEG 2009
  - rechtliche Einordnung im EEG 2012
  - genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen
- **Umsetzung in der Praxis**
  - Nachweisführung im EEG 2009
  - Probleme bei der Begutachtung
  - Fallbeispiele
  - Ausblick auf das EEG 2012
- **Fragen und offene Diskussion**

- **OmniCert GmbH - Umweltgutachten, Beratung, Zertifizierung**
  - Ingenieurbüro an der Schnittstelle Technik - Recht - Wirtschaftlichkeit
  - 17 Mitarbeiter zertifizieren und erstellen Gutachten zu:
    - EEG, BioMasseV, KWKG, AGFW 308, ISO 50001, EMAS, ISO 14001
    - BImSchG und Betriebssicherheits-Verordnung (Ex-Schutz)
    - Wirtschaftlichkeit und Wertgutachten
- **Referenzen**
  - rd. 1.000 Gutachten nach EEG (Biomasse, Biogas, Bioerdgas)
  - E.ON Edis, E.ON Bayern, Erdgas Schwaben, EnBW, agratec AG, r.e. biomethan
  - Bayerische Landesbank, Deutsche Kreditbank, TÜV SÜD
  - Mitglied im Umweltgutachterausschuss des Bundesministeriums für Umwelt
  - Vorstand ERT e.V.

- **Umweltgutachter Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner**
  - Studium an der TU München und der Hochschule Weihenstephan - Triesdorf
  - Siemens AG Kraftwerksbau
  - Umweltrecht in der Chemischen Industrie
  - Projektentwicklung und Betriebsführung von Biogasanlagen für ein Finanzierungsinstitut
  - 2009 Gründung der OmniCert GmbH
  - 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind,
  - Engagement bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg
  
- **Dipl.-Ing. agr. Hanne Koch-Steindl**
  - Studium an der TU München / Weihenstephan
  - Tätigkeit für Helmholtz-Gemeinschaft und LfU Bayern
  - Seit 2010 bei OmniCert
  - Zuständig für Einstufung **NawaRo** incl. **LaPf-Material**

# Aufgaben der Umweltgutachter

- Umweltgutachter führen als Gutachter und Sachverständige Überprüfungen in „halbhoheitlicher“ Funktion durch:
  - Zertifizierung von EMAS
  - Zertifizierung von Energiemanagementsystemen (ISO 50001)
  - Zertifizierungen nach dem Erneuerbare Energie Gesetz (EEG)
  - Zertifizierungen nach dem Treibhausgas Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Umweltgutachter werden regelmäßig überwacht:
  - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH  
DAU GmbH Bonn

- Überprüfung der Einhaltung der Kriterien des EEG
  - Güllebonus
  - Landschaftspflegebonus
  - Einsatz von Pflanzlichen Nebenprodukten lt. Positivliste
  - KWK-Bonus bzw. Wärmenutzung (2012)
  - Einsatzstoffvergütungsklassen (2012)
  - Flexibilitätsprämie (2012)
- Rechte und Pflichten
  - Umweltgutachter sind nicht auskunftsberechtigt an Dritte (Behörden, Firmen, etc.) und unterliegen somit der **Schweigepflicht**
  - **Hinweispflicht nur an den Auftraggeber** bei rechtswidrigen Handlungen
  - Bestätigung der Einhaltung des EEG und weiterer Rechtsnormen (z.B. Genehmigungen)

- **Motivation des Gesetzgebers**

- Bonus für den Einsatz von Landschaftspflegematerial:
  - Ausgleich für höhere Kosten in der Bergung und Aufbereitung
  - Ausgleich für geringere Gaserträge bzw. geringerem Heizwert
  - energetische Nutzung von „anfallender“ Biomasse aus der Landwirtschaft und der Landschaftspflege (keine Flächenkonkurrenz)

- **Rechtliche Einordnung**

- kein eigenständiger Bonus - Teil des NawaRo-Bonus
- Bonus wird bei „überwiegendem“ Einsatz von Landschaftspflegematerial gewährt (Biogas) bzw. bei ausschließlichem Einsatz (feste Biomasse)
- nicht klar definierte rechtliche Vorgaben führen zu Unsicherheit bei praktischer Auslegung des Landschaftspflegebonus
- Empfehlungsverfahren der Clearingstelle soll zur Rechtssicherheit beitragen

## 1. Biogasanlagen

Der Landschaftspflegebonus ist an den NawaRo-Bonus gekoppelt

### **NawaRo-Bonus**

bis 500 kW Leistung  
7 ct/kWh

#### **Güllebonus (30 % Gülle/Tag)**

+ 4 ct/kWh bis 150 kW

#### **Landschaftspflegebonus (50 %**

Landschaftspflegematerial/Jahr)

+ 2 ct/kWh bis 500 kW

## 2. Heizkraftwerke

Keine Absenkung des NawaRo-Bonus für Heizkraftwerke beim Einsatz von Landschaftspflegematerial

### **NawaRo-Bonus**

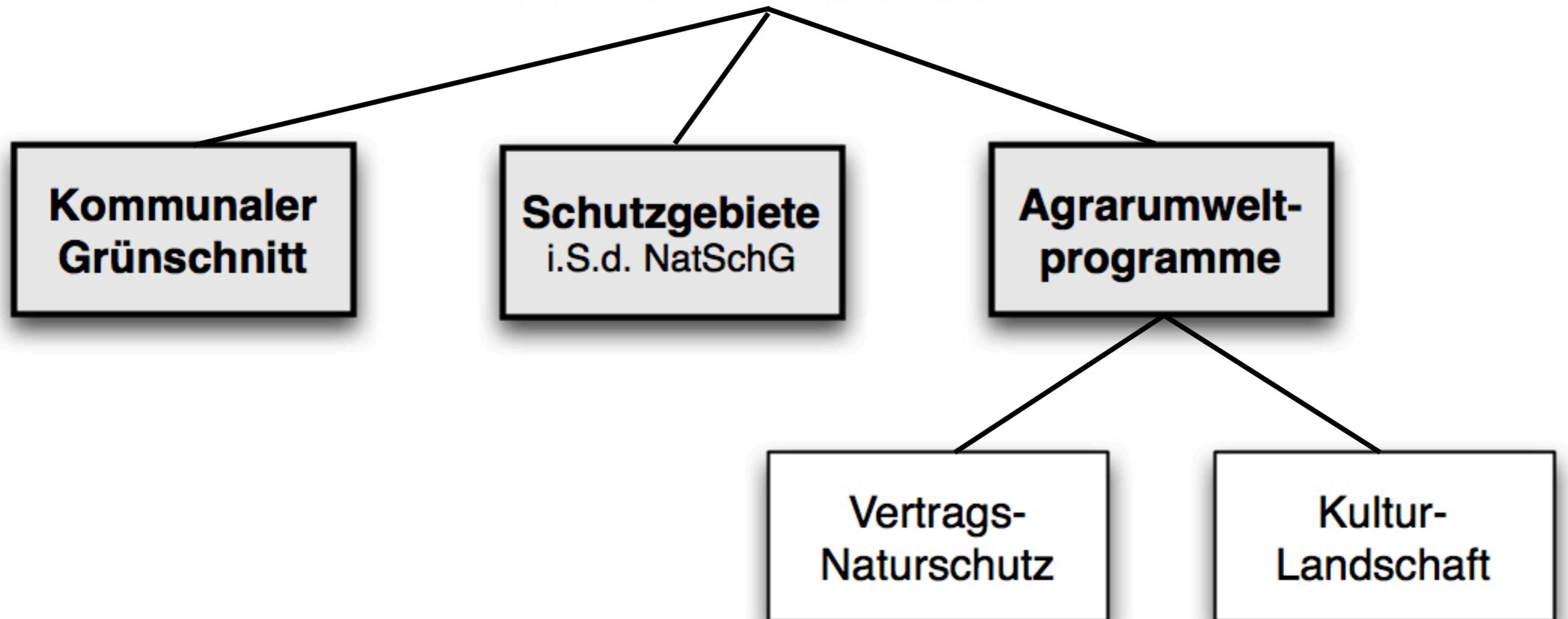
bis 500 kW Leistung: 6 ct/kWh

bis 5 MW Leistung: 2,5 ct/kWh

Einsatz von 100 % Lapf-Material pro Jahr

bis 5 MW Leistung: 4 ct/kWh

# Landschaftspflegematerial i.S.d. EEG 2009



# Landschaftspflegebegriff laut Clearingstelle

## Entscheidung des Empfehlungsverfahrens (Az:2008/48)

- Der Begriff „Landschaftspflegematerial“ ist **weit** und **aktivitätsbezogen**
- **Indizien** für Landschaftspflegematerial:
  - Verzicht auf Einsatz von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz und
  - maximal zwei Mahdtermine pro Kalenderjahr für Grünland
- > 50% der zur Stromerzeugung eingesetzten Stoffe (Gewicht der Frischmasse)

# Landschaftspflegebegriff laut Clearingstelle

## Entscheidung des Empfehlungsverfahrens (Az:2008/48)

- **Herkunft der Biomasse**

- Gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile
- Vertragsnaturschutzflächen, **Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen**
- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der o. a. Programme freiwillig eingehalten werden sowie
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden
  - ✓ anfallendes Straßenbegleitgrün/- holzes,
  - ✓ kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege
  - ✓ Golf- und Sportplätzen
  - ✓ Randstreifen von Gewässern

# Landschaftspflegebegriff laut Workshop (Berlin 31.08.2010 / BMU)

**Ergebnis:**  
Klassifizierung der Bonusfähigkeit  
von Landschaftspflegematerial



## Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien

FKZ: 0325016

**Bioenergie - Workshop Konkretisierung des „Landschaftspflegebegriffs“ im Hinblick auf die Vergütung des Landschaftspflege-Bonus**

10.09.2010

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

- **„Konkretisierung des Landschaftspflegebegriffes im Hinblick auf die Vergütung des Landschaftspflege-Bonus“**
- Ergebnis - enge Auslegung des Landschaftspflege-Bonus
- Biotop- und Naturschutzflächen positiv
- Biomasse aus landschaftspflegerischer Tätigkeit ist aktivitätsbezogen und positiv zu bewerten (Straßenbegleitgrün, kommunaler Freiflächen)
- Landwirtschaftliches Grünland differenziert nach Intensität
- Ackerland positive Bewertung nur Blühstreifen, Ackerrandstreifen, Zwischenfrüchte und Untersaaten
- Biomasse aus einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) führt nicht automatisch zu einer Einstufung der Biomasse als Landschaftspflegematerial

# Landschaftspflegebegriff laut Workshop

(Berlin 31.08.2010 / BMU)

## - bonusfähig -

bonusfähig	Identifikation / Argumentation für Bonusfähigkeit	Anforderungen
<b>Grünland</b> Extensivgrünland	Der Biomasseertrag ist vergleichsweise gering und die Mahd dient somit vorrangig den Zielen des Naturschutzes (Erhalt/Erhöhung der Artenvielfalt).	Verzicht auf mineralischen Dünger. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Maximal zweischürige Mahd. Mahdtermin unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. (UND-Verknüpfung) Mahd alle zwei Jahre.
Feuchtwiesenbrachen	Der Biomasseertrag ist vergleichsweise gering und die Qualität sehr gering. Die Mahd dient somit vorrangig den Zielen des Naturschutzes (Erhalt/Erhöhung der Artenvielfalt).	Mahdtermin unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Verzicht auf mineralischen Dünger. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

bonusfähig	Identifikation / Argumentation zur Förderfähigkeit	Anforderungen
<b>Ackerland</b> Streuobstwies Biomasse aus der Mahd von Blühstreifen	Förderung von Blühstreifen auf Ackerflächen ist in AUP der Länder enthalten. Blühstreifen dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Lebensräumen mit vielseitigen Funktionen für verschiedene Tiergruppen</li> <li>• Erosionsschutz</li> <li>• Verhinderung von Betriebsmitteleinträgen in Oberflächengewässer</li> <li>• Strukturvielfalt der Landschaft, attraktives Landschaftsbild</li> </ul>	Artenreiche und standortgerechte Pflanzenmischungen Keine mineralische Düngung. Keine Pflanzenschutzmittel.
Biomasse aus der Pflege/Unterhaltung/Mahd von Uferstrandstreifen / Ackerrandstreifen	Förderung von Ackerrand- und Uferstrandstreifen ist in AUP der Länder enthalten. Die Randstreifen dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung des Risikos diffuser Stoffeinträge in Gewässer</li> <li>• Erosionsschutz</li> </ul>	Mindestbreite des Randstreifens (angegeben in AUP, dort aber unterschiedlich) Keine mineralische Düngung. Keine Pflanzenschutzmittel. Maximal 2-schürige Mahd.

# Landschaftspflegebegriff laut Workshop

(Berlin 31.08.2010 / BMU)

## - nicht bonusfähig -

NICHT bonusfähig	Identifikation / Argumentation gegen Bonusfähigkeit	Argumentation für Bonusfähigkeit
<h1>Grünland</h1>	<p>Förderung in AUP allein reicht nicht aus. Werden naturschutzfachliche Anforderungen an die Grünlandbewirtschaftung nicht hinreichend berücksichtigt, kann die anfallende Biomasse nicht als Land...</p>	
<p>Grünland generell</p>	<h1>Ackerland</h1>	
<p>NICHT bonusfähig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptfrüchte</li> <li>• Alle auf Ertrag ausgerichteten Anbaupflanzen</li> <li>• Material, das zum Zwecke der Energienutzung angebaut wird</li> <li>• z. B. Anbaumais aus AUP / KULAP (auch mit z.B. Grasunter-saat)</li> </ul>	<p><b>Identifikation / Argumentation gegen Bonusfähigkeit</b></p> <p>Gezielter auf Ertrag ausgerichteter Biomasseanbau dient nicht dem Naturschutz oder der Landschaftspflege Auch in AUP geförderte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Die Auflagen in AUP mindern in der Regel lediglich die nachteiligen Auswirkungen. Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft</p> <p>Mais wird nicht aus Gründen des Naturschutzes / der Landschaftspflege angebaut Mais als landschaftspflegebonusfähige Biomasse findet keine Akzeptanz unter der Bevölkerung (negative Wertung)</p>	<p><b>Argumentation für Bonusfähigkeit</b></p> <p>Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft</p> <p>Subjektives ästhetisches Empfinden (Vielfalt der Kulturlandschaft) Förderung in AUP, keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel.</p> <p><u>ABER</u> Gezielter Anbau / gezieltes Gewinnen ist nicht förderfähig und dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. In AUP geförderte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Die Auflagen in AUP mindern in der Regel lediglich die nachteiligen Auswirkungen.</p>
<p>Anbaupflanzen, wie Mais, aus zertifiziertem Ökolandbau (auch AUP)</p>	<p>Gezielter auf Ertrag ausgerichteter Biomasseanbau dient nicht vorrangig dem Naturschutz oder der Landschaftspflege Auch die im Ökolandau erzeugte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Im Vordergrund steht vielmehr die Biomasserzeugung unter möglichst geringen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.</p>	<p>Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft Förderung in AUP, keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel.</p>

## - Bonusfähigkeit umstritten -

Strittig / weiter zu konkretisieren	Argumentation für Bonusfähigkeit	Argumentation gegen Bonusfähigkeit
<p><b>Ackerland</b></p> <p>Zwischenfrüchte</p>	<p>Keine mineralische Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Kein Anbau, um einen bestimmten Ertrag zu bewirtschaften Bestimmte Zwischenfrüchte, die verbessernde Funktionen haben, welche anderen Zielen des Naturschutzes nicht entgegen stehen. Z.B. Erosions- und Gewässerschutz, zur Erhöhung der Artenvielfalt (Bienenweide), gleichzeitig Vielfalt der Landschaft (Blühpflanzen) ... Anbau von Zwischenfrüchten dient in erster Linie der Bodenregeneration, dem Grundwasserschutz und der Vermeidung etwaiger Erosionsschäden. Der gebundene Stickstoff wird bei der Ernte teilweise wieder ausgetragen, so dass man nicht von einem gezielten Anbau, der zu Ertragssteigerung der Hauptfrucht führen soll, sprechen kann. Anbau von Zwischenfrüchten gibt Anreiz den Monokulturanbau einzudämmen.</p>	<p>Ertragsausgerichteter Anbau von Zwischenfrüchten ohne gezielte verbessernde Funktionen. Zwischenfruchtanbau mit dem Ziel der Ertragssteigerung der nachfolgenden Hauptfrucht</p>
<p>Biomasse aus Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, etc.)</p>	<p>Der förmliche Schutzstatus allein, garantiert noch keine Nutzung/Pflege, die vorrangig an den Zielen des Naturschutzes ausgerichtet ist. Entscheidend sind die in der Schutzgebietsverordnung definierten Ziele sowie die Ge- und Verbote. ⇒ Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

- Motivation des Gesetzgebers
  - Bonus für den Einsatz von Landschaftspflegematerial:
    - Ausgleich für höhere Kosten in der Bergung und Aufbereitung
    - Ausgleich für geringere Gaserträge bzw. geringerem Heizwert
    - Nutzung von „anfallender“ Biomasse aus der Landwirtschaft und der Landschaftspflege (keine Flächenkonkurrenz)
- Rechtliche Einordnung
  - Im EEG 2012 gibt es keinen Landschaftspflegebonus!
  - Anstelle des Bonussystems Vergütung in Einsatzstoffklassen
  - klare Definition der Zugehörigkeit und Vergütung von Biomasse in der BiomasseV (Novelle 2012)
  - Wegfall der Mengenhürde vereinfacht den Einsatz von Landschaftspflegematerial

Regelung der Vergütung von „Landschaftspflegematerial“ innerhalb der einsatzstoffbezogenen Vergütung der BiomasseV (Anlage 1 bis 3)

## Beispiel Biogasanlage bis 150 kW Leistung

Anlage 1 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Keine einsatzstoffbezogene Vergütung

- Abfälle (Grünschnitt Garten- und Parkpflege)

Anlage 2 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse I / + 6,0 ct/kWh

- Anbaubiomasse (Mais, Weidelgras)

Anlage 3 Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse II / + 8,0 ct/kWh

**Landschaftspflegematerial (Naturschutzziel)**

Regelung der Vergütung von „Landschaftspflegematerial“ innerhalb der einsatzstoffbezogenen Vergütung der BiomasseV (Anlage 1 bis 3)

## Beispiel Holzvergasung Feststoffverbrennung bis 150 kW Leistung

Anlage 1 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Keine einsatzstoffbezogene Vergütung

- Abfälle (Sägenebenprodukte)

Anlage 2 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse I / + 6,0 ct/kWh

- Anbaubiomasse (Rinde, Waldrestholz)

Anlage 3 Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse II / + 8,0 ct/kWh

**Landschaftspflegeholz KUP (Naturschutzziel)**

- Landschaftspflegematerial kann unter die Bioabfallverordnung fallen
  - Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Treibsel
  - Eigene Abfallschlüsselnummer nach BioAbfV (20 02 01)
- Ab einem Einsatz (Durchsatzleistung) von 10 t Substrat und Zufuhr von Bioabfällen ist eine Genehmigung der Anlage nach BImSchG erforderlich
- Nicht genehmigter Einsatz von Bioabfall kann zum endgültigen Verlust der Vergütungsansprüche nach EEG führen
- Genehmigungsrechtliche Situation mit der Genehmigungsbehörde abklären

## Was prüft der Umweltgutachter beim Landschaftspflege-Bonus?

- Einsatzstofftagebuch (ETB) \*
- Systematik und Technik der Mengenerfassung
- Nachweise über Herkunft und Menge bei fremdem Lapf-Material \*
- Flächennachweise bei eigenem Lapf-Material \*
- Kontrolle der Silagestöcke (Mengenermittlung durch Volumenberechnung des Silagestockes) \*
- Kontrolle der Flächen während der Vegetationszeit

\* Nachweise müssen sich auf den aktuellen Begutachtungszeitraum beziehen. Veraltete Dokumente können vom Umweltgutachter nicht als Nachweis anerkannt werden und können eine positive Begutachtung des Landschaftspflege-Bonus verhindern.

## Beschreibung der Nachweise

Flächennachweise: z. B. Flächennutzungsnachweis (FNN), Betriebsdatenblatt, Ackererschlagkartei (hierin aufgelistete Agrarumweltmaßnahmen mit Flächenbezeichnung, Größe, Kulturart)

Biotop (Größe, Maßnahmen, Ertragschätzung, Biotopnummer), Pflegenachweise für FFH-Flächen

Aktuelles Zertifikat einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle für den Ökolandbau

Lieferscheine, Wägescheine

Nutzungsverträge/Kooperationsverträge für im Auftrag des Betreibers einer Biogasanlage, z. B. biologisch bewirtschaftete Flächen mit Flächennamen, Größe und Kulturart

- In der Praxis werden die Empfehlungen der Clearingstelle und die Ergebnisse des Workshops zum Landschaftspflegematerial von der Branche incl. einzelner Umweltgutachter nicht stringent umgesetzt
- dies ist als lokales Phänomen zu betrachten: z.B. erfolgt in Niedersachsen die Beratung durch die Landwirtschaftskammer eindeutig pro „Mais auf NAU = LaPf-Bonus“ - gefolgt von der Aufforderung, dies als willkommenen Mitnahmeeffekt zu sehen
- Unterschiedliche Begutachtungspraxis - z.B. Mais von einer AUM Fläche wird positiv begutachtet - führt zu Wettbewerbsverzerrung
- Negative öffentliche Wahrnehmung
- Rechtliche Unsicherheit von Seiten der Anlagenbetreiber beim Einsatz von Landschaftspflegematerial

- Umsetzung der Empfehlung der Clearingstelle
- Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis
- Festlegung von Prüfkriterien für die Begutachtung
- BImSchG-rechtliche Nachgenehmigung von Biogasanlagen mit einer Leistung ab ca. 270 kW (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) erleichtert den Einsatz von Landschaftspflegematerial aus genehmigungsrechtlicher Sicht
- Hoher technischer Aufwand, zusätzliche Kosten für Genehmigung
- 50-Prozent Hürde für die Inanspruchnahme des Bonus

# Landschaftspflegematerial?



# Landschaftspflegematerial?



# Landschaftspflegematerial?



- Erstmalige und danach jährliche Begutachtung der Einsatzstoffe
- Nachweisführung muss durchgängig und lückenlos sein
- Stichprobenhafte Kontrolle der bezogenen Rohstoffe
- i.d.R. wird ein Rohstoffmanagement erforderlich
- Qualifizierung der Lieferanten und Sublieferanten wird nötig
- Keine rein bilanzielle Nachweisführung möglich!

- Einheitliche Berechnung der Vergütung der Einsatzstoffe anhand von Standard-Energieerträgen
- Wegfall der Mindestmengen als Vergütungsvoraussetzung
- Umsetzung des engen Landschaftspflegebegriffes im EEG 2012 in der Einsatzstoffvergütungsklasse II
- eindeutige Klassifizierung der Ackerfrüchte unabh. von KULAP in Einsatzstoffvergütungsklasse I (Anbaubiomasse)
- Weiter Eingrenzung des Landschaftspflegebegriffes - kein Landschaftspflegematerial sondern Abfall ist:
  - Grünschnitt (Parkanlagen, Golfplatz, Flughafengrünland)
  - Straßenbegleitgrün

## Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse I und ihr Energieertrag

	Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung	Energieertrag (Methanertrag in m <sup>3</sup> pro Tonne Frischmasse)
1.	Corn-Cob-Mix (CCM)	242
2.	Futterrübe	52
3.	Futterrübenblatt	38
4.	Getreide (Ganzpflanze)*	103
5.	Getreidekorn	320
6.	Gras einschließlich Ackergras	100
7.	Grünroggen (Ganzpflanze)*	72
8.	Hülsenfrüchte (Ganzpflanze)*	63
9.	Kartoffelkraut	30
10.	Körnermais	324
11.	Lieschkolbenschrot	148
12.	Mais (Ganzpflanze)*	106

## Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag

	Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung	Energieertrag (Methanertrag in m <sup>3</sup> pro Tonne Frischmasse)
1.	Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs	72
2.	Durchwachsene Silphie	67
3.	Geflügelmist, Geflügeltrockenkot	82
4.	Kleegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)	86
5.	Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras. Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland.	43

# Umsetzung in der Praxis - Ausblick - EEG 2012

## Landschaftspflegebegriff (Workshop)

Einsatzstoffvergütungsklassen (Anlage 1 - 3 / BiomasseV)		
- (Abfall)	I (Anbaubiomasse)	II (Landschaftspflegematerial)
Gemüse (aussortiert)	Weidelgras	Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
Getreide (Ausputz)	Sorghum	Lupine
Straßenbegleitgras	Sudangras	Leguminosen-Gemenge
Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege	Gras einschl. Ackergras	Klee gras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
Ergebnis des Workshops zum Landschaftspflegebegriff	Sonnenblume	Durchwachsene Silphie
	Mais (alle)	Phacelia
	Getreide (alle)	Winterrübsen
<u>Legende:</u>	Zuckerrübe	Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs
• nicht bonusfähig	Grünroggen	Lapf-Pflegematerial einschl. Lapf-Pflegegras. Als Lapf-Pflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. <u>Kein Landschaftspflegematerial:</u> ➔ Marktfrüchte wie Mais, Raps, Getreide ➔ Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten ➔ maximal zweischürigem Grünland.
• bonusfähig		
• strittig		

Einsatzstoffvergütungsklassen (Anlage 1 - 3 / BiomasseV)		
- (Abfall)	I (Anbaubiomasse)	II (Landschaftspflegematerial)
Gemüse (aussortiert)	Weidelgras	Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
Getreide (Ausputz)	Sorghum	Lupine
Straßenbegleitgras	Sudangras	Leguminosen-Gemenge
Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege	Gras einschl. Ackergras	Klee gras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
	Sonnenblume	Durchwachsene Silphie
	Mais (alle)	Phacelia
<u>Legende:</u>	Getreide (alle)	Winterrüben
• KULAP-Förderprogramm*)	Zuckerrübe	Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs
• Empfehlung der Clearingstelle Maßnahme dient vorrangig der Landschaftspflege, Material <u>fällt im Rahmen der Landschaftspflege an.</u>	Grünroggen	Lapf-Pflegematerial einschl. Lapf-Pflegegras. Als Lapf-Pflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. <u>Kein Landschaftspflegematerial:</u> Marktfrüchte wie Mais, Raps, Getreide Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten maximal zweischürigem Grünland.

- Eine einheitliche Klassifizierung von Landschaftspflegematerial über EEG 2009 und 2012 ist möglich und stringent.
- Mit dem EEG 2012 hat der Gesetzgeber die Auslegung der Clearingstelle sowie des Workshops 2010 bestätigt.
- Die BiomasseV entspricht vollumfänglich der Zielrichtung, Landschaftspflegematerial als Einsatzstoff in Biomasseanlagen zu fördern.
- Bisher keine validierten Daten über den Einsatz von Landschaftspflegematerial, aber zunehmender Einsatz zu erwarten
- Im EEG 2009 hat der Landschaftspflegebonus auch in Zukunft keine größere Bedeutung, da die Mengenschwelle von 50% dies verhindert

# Landschaftspflegematerial = „eh´da - Material“

In der Vorstellung von Laien und Experten ist Biomasse, die nicht angebaut wurde, von Natur aus verfügbar - sprich: „eh´da“.

Genauso ist Biomasse, die nicht zum Zweck der Energieerzeugung zielgerichtet angebaut wird, sondern vorrangig dem Zweck des Landschaftsschutzes bzw. des Naturschutzes dient, „eh´da“. Diese Biomasse würde auch ohne eine energetische Nutzung angebaut werden, z.B. zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft.

Biomasse, die dem nicht entspricht, ist kein „Landschaftspflegematerial“.

- Mais ist kein Landschaftspflegematerial, da er IMMER zielgerichtet angebaut werden muss - er dient nie VORRANGIG dem Naturschutz.
- Blühstreifen oder Deckfrüchte verwandeln Mais nicht in Landschaftspflegematerial!
- Die Untersaaten selbst (z.B. NAU A7 - Untersaat), die dem Erosionsschutz dienen, könnten theoretisch als LaPf-Material angesehen werden. Sie werden in der Praxis jedoch nicht geborgen.
- Die Einstufung von zielgerichtet angebautem, mit Fungiziden und Herbiziden beaufschlagten Ackerfrüchten (= Mais) als Landschaftspflegematerial ist als missbräuchlich anzusehen.
- Es ist jedem Betreiber bewusst, dass dies juristische Spitzfindigkeiten fern der landwirtschaftlichen Realität sind.
- Das Image der Branche wird massiv geschädigt, wenn diese Praxis öffentlich bekannt wird. Kein Bürger oder Landwirt kann Verständnis dafür aufbringen, dass Mais vorrangig dem Natur- oder Landschaftsschutz dient.

## EEG 2009 – Umweltgutachter in der Praxis

Ratgeber für Anlagenbetreiber und -hersteller,  
Planer und Netzbetreiber



Überreicht durch



 inside partner



# Viel Erfolg bei Ihren Projekten!

Thorsten Grantner

**OmniCert GmbH**

**Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner**  
**(Umweltgutachter DE-V-0284)**

**Kaiser-Heinrich-II. Strasse 7**  
**93077 Bad Abbach**

**<http://www.omnicert.de>**  
**[info@omnicert.de](mailto:info@omnicert.de)**

**Tel: 09405-955820**

